



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-097/2024	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr Schulz		02.02.2024
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz		

Betreff:

Berufung eines Wahlleiters für das Wahlgebiet Zeuthen für die Kommunalwahl

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	15.02.2024	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 und § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2023, sind der Wahlleiter und sein Stellvertreter für ein Wahlgebiet zu berufen.

Aufgabe des Wahlleiters und seines Stellvertreters ist die Gewährleistung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entsprechend den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

Ich schlage Herrn Volker Norbistrath, geb. 25.07.1970, wohnhaft in Zeuthen, Flämingsstraße 15, für das Amt des Wahlleiters in der Gemeinde Zeuthen vor. Herr Norbistrath hat das erste und zweite juristische Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen und ist mithin Volljurist.

Er bietet die uneingeschränkte Gewähr für eine ordnungsgemäße und unparteiische Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter. Herr Norbistrath wird zur Verschwiegenheit über die ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beruft gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 2 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung, Herrn Volker Norbistrath zum Wahlleiter für das Wahlgebiet Zeuthen für die Kommunalwahl.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n